



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 35, Nummer 16, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 28. November 2025

Woche 48



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

### IMPRESSUM

#### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:  
Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:  
Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0  
Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzellexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich.

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Stadt Guben

|  |          |
|--|----------|
| • Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Oktober 2025   | Seite 2  |
| • Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Oktober 2025  | Seite 2  |
| • Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2021 der Stadt Guben sowie der Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2021          | Seite 3  |
| • Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2022 der Stadt Guben sowie der Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2022          | Seite 3  |
| • Bekanntmachung über Sitzung Wahlausschuss zur Zulassung der Wahlvorschläge   | Seite 4  |
| • Wahlbekanntmachung für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben am Sonntag, 8. März 2026 | Seite 4  |
| • Öffentliche Bekanntmachung: Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister  | Seite 7  |
| • Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben   | Seite 7  |
| • Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung  | Seite 10 |
| • Was-Wann-Wo  | Seite 10 |
| • Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen   | Seite 11 |

### Gemeinde Schenkendöbern

|   |          |
|---|----------|
| • Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern am 28.10.2025 | Seite 12 |
| • Bekanntmachung  | Seite 12 |
| • Sitzung der Gemeindevertretung  | Seite 12 |
| • Bekanntmachung der Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern            | Seite 12 |
| • Öffentlicher Betreuungsakt der Gemeinde Schenkendöbern                  | Seite 12 |
| • Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2026/2027                  | Seite 15 |

## I. Stadt Guben

### Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Oktober 2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 3. Sonder-Sitzung am 22. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst:

#### **SVV 080/2025 Teilweise Aufhebung der Haushaltssperre**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Kämmerers, die teilweise Aufhebung der verhängten Haushaltssperre vom 08.09.2025 laut § 73 Abs. 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 25 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltungen: | 0  |

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Oktober 2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 10. Sitzung am 01. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **SVV 075/2025 Abberufung eines Sachkundigen Einwohners im Ausschuss Haushalt und Vergabe**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt: Herr Andrej Britner wird als Sachkundiger Einwohner im Ausschuss Haushalt und Vergabe abberufen

#### **Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 23 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltungen: | 0  |

#### **SVV 072/2025 Jahresabschluss zum 31.12.2024 der SWG Städtische Werke Guben GmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2024 der SWG Städtische Werke Guben GmbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische Werke Guben GmbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftsvertrages an, die Beschlüsse im Zusammenhang mit der Feststellung von Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 zu fassen.

#### **Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 23 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltungen: | 0  |

#### **SVV 073/2025 Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Gubener Sozialwerke gGmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Gubener Sozialwerke gGmbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Sozialwerke gGmbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 16 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftsvertrages an, die Beschlüsse im Zusammenhang mit der Feststellung von Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 zu fassen.

#### **Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 23 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltungen: | 0  |

#### **SVV 074/2025 Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftsvertrages an, die Beschlüsse im Zusammenhang mit der Feststellung von Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 zu fassen.

#### **Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 23 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltungen: | 0  |

#### **SVV 015/2025/1 Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungsatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungsatzung) einschließlich des Straßenverzeichnisses.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 16 |
| Nein-Stimmen: | 1  |
| Enthaltungen: | 6  |

#### **SVV 055/2025 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 22 |
| Nein-Stimmen: | 1  |
| Enthaltungen: | 0  |

#### **SVV 070/2025 Satzung der Stadt Guben über die Festlegung eines Schulbezirkes**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Satzung der Stadt Guben über die Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben“

Die Anlage 2 ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 20 |
| Nein-Stimmen: | 1  |
| Enthaltungen: | 2  |

#### **SVV 076/2025 Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Guben**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beiliegende Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Guben.

#### **Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 22 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltungen: | 1  |

#### **SVV 063/2025 Beschluss über den Jahresabschluss 2021 der Stadt Guben**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:  
gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung, welche bis zum 31.12.2024 gültig war, den geprüften Jahresabschluss 2021 der Stadt Guben.  
Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 16 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltungen: | 7  |

**SVV 064/2025 Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2021.

**Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 16 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltungen: | 7  |

**SVV 065/2025 Beschluss über den Jahresabschluss 2022 der Stadt Guben**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung, welche bis zum 31.12.2024 gültig war, den geprüften Jahresabschluss 2022 der Stadt Guben.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 16 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltungen: | 7  |

**SVV 066/2025 Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2022**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2022.

**Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 16 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltungen: | 7  |

**SVV 067/2025 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2026**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die als Anlage beigelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2026.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 23 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltungen: | 0  |

**SVV 068/2025 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Industriegebiet Guben Süd - Westerweiterung“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Konkretisierung des Geltungsbereiches wird gebilligt. Die von der Planung betroffenen Flurstücke sind in der Auflistung und beigelegten Karte der Anlage 1 ersichtlich.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes 34 „Industriegebiet Guben Süd - Westerweiterung“ (Planzeichnung, Begründung, Schalltechnisches Gutachten, Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag - vgl. Anl. 2-6) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die Anlagen sind Teil des Beschlusses.

Die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Industriegebiet Guben Süd - Westerweiterung“ werden entsprechend § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 BauGB beteiligt.

**Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 23 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltungen: | 0  |

**SVV 069/2025 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag – vgl. Anl. 1-4) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die Anlagen sind Teil des Beschlusses.

2. Die Unterlagen zum Entwurf 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden entsprechend § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 BauGB beteiligt.

**Beschlussergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 23 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltungen: | 0  |

**Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2021 der Stadt Guben sowie der Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in Ihrer 10. Sitzung am 01. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt  
gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung, welche bis zum 31.12.2024 gültig war, den geprüften Jahresabschluss 2021 der Stadt Guben.“

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.“

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt  
die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2021.“

Der Jahresabschluss 2021 und seine Anlagen sowie der Entlastungsbeschluss liegen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, Zimmer 211, zu den Sprechzeiten öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Fred Mahro  
Bürgermeister

**Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2022 der Stadt Guben sowie der Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2022**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in Ihrer 10. Sitzung am 01. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt  
gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung, welche bis zum 31.12.2024 gültig war, den geprüften Jahresabschluss 2022 der Stadt Guben.“

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.“

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt  
die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2022.“

Der Jahresabschluss 2022 und seine Anlagen sowie der Entlas-

tungsbeschluss liegen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, Zimmer 211, zu den Sprechzeiten öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Fred Mahro  
Bürgermeister

## Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses

**zur Entscheidung über die Zulassung und Zurückweisung von eingereichten Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben am Sonntag, 8. März 2026**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung und Zurückweisung von eingereichten Wahlvorschlägen gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am **6. Januar 2026 um 16:00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben im Sitzungssaal (Raum 236) statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Guben, 17.11.2025

Nadine Städter  
Wahlleiterin

## Wahlbekanntmachung für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben am Sonntag, 8. März 2026

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht für das Wahlgebiet der Stadt Guben folgende Bekanntmachung:

### I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Festsetzung vom 22. Juli 2025 des Landrates des Landkreises Spree-Neiße, als untere Kommunalaufsichtsbehörde, findet die Wahl (Hauptwahl) der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben

**am Sonntag, den 8. März 2026  
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

sowie die etwaige notwendig werdende Stichwahl

**am Sonntag, den 22. März 2026  
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermines werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbenden gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

#### A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbenden** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG). Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, **spätestens** bis zum **1. Januar 2026, 12:00 Uhr**, bei der Wahlleiterin der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, schriftlich eingereicht werden.

#### B. Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- den Namen, den Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden,
- als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land Brandenburg führt,
- als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung der Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- der **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** (Einzelwahlvorschlag) darf bei der Bezeichnung nur den Namen der oder des Bewerbenden sowie die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die oder der Bewerbende benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die oder der Vertretungsberechtigte ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, dar-

unter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerber\*en** muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

#### 4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2 Die oder der Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

#### C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

1. Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
  - b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung** gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
  - c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen** und erklären, dass sie oder er für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und in diesem Sinne für die Verfassung des Landes Brandenburg eintritt.

Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem die Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

#### 2. Zur Wählbarkeit

##### 2.1 Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister

- 2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- a) Deutsche oder Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
- b) am Tage der Hauptwahl, das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- 2.1.2 Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- a) nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder

d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die entsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

- 2.1.3 Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
  - a) eine der vier Voraussetzungen der Ziffer 2.1.2 erfüllt,
  - b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen der Wahlleiterin mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedsstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

#### 3. Zur Bestimmung der Bewerbenden gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG

- 3.1 Die oder der Bewerbende einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt werden sind (Delegiertenversammlung).

- 3.2 Die oder der Bewerbende einer Wählерgruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählgruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählgruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Wählgruppe (Anhängerinnen- oder Anhangerversammlung) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhänger (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

- 3.3 Die oder der Bewerbende einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 3.4 Die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger, Delegierten sind von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder den Vertretungsberechtigten der Wählgruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu den Versammlungen zu laden. Jede oder jeder stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden und Delegierten für die Delegiertenversammlungen vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

3.5 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.

Die Niederschrift muss mindestens von der Leiterin oder dem Leiter der Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmenden unterzeichnet sein (§ 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV). Hierbei haben sie gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen nach § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

#### D. Unterstützungsunterschriften

##### 1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens einer der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen wenigstens eine der in Ziffern 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

##### 2. Notwendige Unterstützungsunterschriften

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerbenden oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nicht nach der vorstehenden Ziffer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **56** (Anzahl nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum **31. Dezember 2025, 16:00 Uhr**, bei der zuständigen Wahlbehörde der Stadt Guben im Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben, zu den allgemeinen Sprechzeiten zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden, die Unterschriftenliste muss in diesen Fällen bis zum **31. Dezember 2025, 16:00 Uhr** bei der Wahlbehörde vorliegen.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1 Die Formblätter werden **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben aufgelegt. Die Anforderung ist zu richten an die Wahlleiterin der Stadt Guben Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der oder des Bewerbenden anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die oder der Bewerbende gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist; dies gilt nicht, wenn der Wahlleiterin bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden vorliegt.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson wird die Wahlleiterin unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden nach § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Guben unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbende oder den Bewerbenden selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftenleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftenleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftenleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der Antrag ist bis zum **29. Dezember 2025, 16:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner auf dem amtlichen Formblatt der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tag ihrer Unterschriftenleistung wahlberechtigt sind.

#### E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **1. Januar 2026, 12:00 Uhr** können die in § 36 Abs. 2 BbgKWahlG aufgeführten Mängel nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

#### F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Stadt Guben beschließt am **6. Januar 2026** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 63 i. V. m. § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von der Wahlleiterin beschafft und auf Anforderung im Rathaus, Raum 166, Gasstraße 4, 03172 Guben herausgegeben. Die erforderlichen Vordrucke können von den Wahlvorschlagsträgern auch auf der Internetseite <https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221210> heruntergeladen werden.

Guben, 27.10.2025

Nadine Städter  
Wahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung: Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Die Einwohnermeldebehörde der Stadtverwaltung Guben ist zur Übermittlung von Daten nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) zu den unten genannten Zwecken (Ziffer 1. bis 5.) angehalten:

### 1. Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst gemäß § 42 Abs. 2 BMG auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

### 2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher

und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Der Widerspruch gem. § 50 Abs. 5 BMG gegen die Übermittlung ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

### 3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Abs. 2 BMG erteilen. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen nach § 50 Abs. 2 BMG wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch gem. § 50 Abs. 5 BMG ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

### 4. Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist gemäß § 50 Abs. 5 BMG bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

### 5. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt gem. § 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 S. 1 Soldatengesetz Daten von Einwohnern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Der Widerspruch ist einzulegen bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung. Er wird mit Vollenzung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person gelöscht.

**Betroffene haben das Recht, der Weitergabe von persönlichen Daten in oben genannten Fällen ohne Angabe von Gründen gemäß §§ 42 Abs. 3 S. 2, 50 Abs. 5, 36 Abs. 2 BMG zu widersprechen.** Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadtverwaltung Guben, Service-Center/Meldewesen, Gasstraße 4 in 03172 Guben** eingelegt werden. Er ist an keine Form und Frist gebunden und bedarf keiner Begründung und gilt bis zu seinem Widerruf. Kosten werden nicht erhoben. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingelegte Widersprüche zur Datenübermittlung behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht nochmals eingelegt werden.

Stadt Guben  
Service-Center/Meldewesen

## Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in ihrer Sitzung am 01. Oktober 2025 zur Durchführung der in den §§ 101 - 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., her. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 GVB1 I/25, [Nr. 8]) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen. Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für jedes Geschlecht gleichermaßen.

### §1

#### Rechtliche Stellung

(1) Die Stadt Guben hat gemäß § 101 BbgKVerf für die örtliche Rechnungsprüfung ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Es trägt die Bezeichnung Kommunale Rechnungsprüfung.

- (2) Die Kommunale Rechnungsprüfung ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit dieser unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Kommunalen Rechnungsprüfung.
- (4) In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Kommunale Rechnungsprüfung unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden, sondern nur dem Gesetz verpflichtet.
- (5) Die Kommunale Rechnungsprüfung unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und bietet der Verwaltung Beratung an.

## §2

### Bestellung, Abberufung und Organisation

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Leiter und die Prüfer der Kommunalen Rechnungsprüfung auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und beruft sie ab.
- (2) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Kommunalen Rechnungsprüfung besonders geeignet sein. Sie müssen über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskenntnisse verfügen.
- Die Kommunale Rechnungsprüfung muss fachlich und personal so besetzt sein, dass eine unabhängige und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung gewährleistet ist.
- (3) Der Kommunalen Rechnungsprüfung werden die für eine sachgerechte und effektive Prüfungsdurchführung erforderlichen Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände bereitgestellt.
- Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen ist zu gewährleisten.

## §3

### Gesetzliche Aufgaben

(1) Die Kommunale Rechnungsprüfung hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens ihrer Eigenbetriebe zu prüfen. In diesem Rahmen hat sie insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach §§ 80 und 85, Absatz 2, des Gesamtab schlusses nach § 81 und der gemeinsamen Bilanz nach § 84 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung des Einsatzes der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

(2) Der Kommunalen Rechnungsprüfung obliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

## §4

### Übertragene Aufgaben

(1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt der Kommunalen Rechnungsprüfung aufgrund des § 102 Abs. 2 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, soweit rechtlich zulässig,
2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,
3. gutachterliche Stellungnahmen zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art,
4. die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen,
5. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich die Stadt durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
6. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung.

(2) Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben darf durch die übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Der Leiter der Kommunalen Rechnungsprüfung ist ermächtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen den Prüfungsumfang einzuschränken oder einzelne Bereiche von der Prüfung auszunehmen. Auf die Vorlage bestimmter Prüfungsunterlagen kann verzichtet werden.

## §5

### Prüfungsaufträge

Der Kommunalen Rechnungsprüfung können Prüfaufträge gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 (1) BbgKVerf erteilt werden durch:

- die Stadtverordnetenversammlung
- den Hauptausschuss
- den Bürgermeister

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Dem Prüfungsbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses soll die Kommunale Rechnungsprüfung folgen.

## §6

### Befugnisse und Arbeitsweise der Kommunalen Rechnungsprüfung

(1) Der Leiter der Kommunalen Rechnungsprüfung ist für die Prüfungsplanung verantwortlich, bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

(2) Die Kommunale Rechnungsprüfung kann sich nach Maßgabe des § 102 Abs. 3 BbgKVerf zur Durchführung von Prüfungen eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

(3) Der Leiter der Kommunalen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse teilzunehmen. Er darf im nichtöffentlichen Teil teilnehmen.

(4) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Leiter der Kommunalen Rechnungsprüfung verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse gehört zu werden.

(5) Der Leiter und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann die Kommunale Rechnungsprüfung jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.

(6) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat der Leiter der Kommunalen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Betrifft der Vorwurf den

Bürgermeister, sind der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende zu informieren.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

(7) Außerhalb von Prüfungen wirkt die Kommunale Rechnungsprüfung im Rahmen ihrer Kapazitäten bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche wird hiervon nicht berührt.

(8) Die Kommunale Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

(9) Die geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen des Prüfers und Datum zu kennzeichnen.

Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden. Digital geprüfte Unterlagen sind in geeigneter Weise revisionssicher zu kennzeichnen.

(10) Die Mitarbeiter der Kommunalen Rechnungsprüfung weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

## §7

### Unterrichtung der Kommunalen Rechnungsprüfung

(1) Die Kommunale Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhaltes zeitnah zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu befürchten ist. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie Kassenfehlbeträge.

(2) Alle neu erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienstanweisungen u.ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene sind der Kommunalen Rechnungsprüfung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Tagesordnungen mit Vorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse sind der Kommunalen Rechnungsprüfung zur Kenntnis zuzuleiten.

(4) Die Kommunale Rechnungsprüfung wird über anstehende Prüfungen informiert. Ihr sind Prüfberichte anderer Prüforgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie die dazugehörigen Stellungnahmen der Verwaltung zuzuleiten.

(5) Die Kommunale Rechnungsprüfung wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Veränderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie für den Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist.

(6) Zur Prüfung von Vergaben sind der Kommunalen Rechnungsprüfung von der Stabsstelle Rechtsamt / Widerspruchsstelle / Vergabemanagement ab einem Wert von 10.000,00 € (brutto) die Bezeichnung der durchzuführenden Maßnahme, der Eröffnungs- und Zuschlagstermin sowie die Freigabe der Finanzierung des jeweiligen Fachbereiches zuzuleiten. Auf die Vergaberichtlinie der Stadt Guben wird hingewiesen.

(7) Der Kommunalen Rechnungsprüfung werden Wirtschaftspläne, Geschäfts- und Lageberichte, Abschlüsse, Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer etc. von den Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, durch die Stabsstelle Wirtschaft / Beteiligungsmanagement / Controlling zur Verfügung gestellt.

(8) Der Kommunalen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftenproben der Mitarbeiter mitzuteilen, die

- berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen abzugeben;
- innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens anordnungsbefugt sind.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## §8

### Prüfverfahren

(1) Die Kommunale Rechnungsprüfung informiert den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Dies gilt nicht für unvermutete Prüfungen der Kasse, der Bestände und der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen.

(2) Stößt der Prüfer auf Schwierigkeiten, so hat der Leiter der Kommunalen Rechnungsprüfung den Bürgermeister und den zuständigen Fachbereichsleiter zu informieren und um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung erstellt die Kommunale Rechnungsprüfung einen Berichtsentwurf. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sind zu beschreiben. Vor der Endfassung des Berichtes ist das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen zu besprechen. Feststellungen von untergeordneter Bedeutung, die während der Prüfung ausgeräumt werden, sind nicht Bestandteil des Prüfberichtes.

Alle Prüfberichte, einschließlich erforderlicher Stellungnahmen, sind dem Bürgermeister sowie den Fachbereichsleitern zu übergeben bzw. elektronisch zugänglich zu machen.

Bei anderer, weitergehender Verwendung der Prüfberichte, z.B. als gerichtliches Beweismittel und dgl., ist vorher das Benehmen mit der Kommunale Rechnungsprüfung schriftlich herzustellen. Die Prüfberichte sind, sofern sie nicht in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden, grundsätzlich nicht öffentlich.

(4) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind durch den Leiter der geprüften Stelle zu unterzeichnen und der Kommunalen Rechnungsprüfung zuzuleiten.

Die Kommunale Rechnungsprüfung überwacht und kontrolliert, inwieweit die Prüfbemerkungen ausgeräumt sind und informiert darüber den Rechnungsprüfungsausschuss.

(5) Die Pflicht zur Bekanntmachung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass jeder Prüfbericht dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktionsvorsitzenden und dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird.

## §9

### Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

Bei der Jahresabschlussprüfung hat die Kommunale Rechnungsprüfung einen Schlussbericht zu erstellen. Dieser hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und, soweit vorhanden, zum Gesamtabschluss der Stadt Guben zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Bürgermeisters. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf ist der Schlussbericht zusammen mit der Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

## §10

### Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 30. Januar 2015 außer Kraft.

Guben, 3. November 2025



Fred Mahro  
Bürgermeister

## Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden im Sitzungssaal (R. 236) des Rathauses, Gasstraße 4, statt.

**03.12.2025**, 16:00 Uhr      Stadtverordnetenversammlung

Wir weisen auf eine begrenzte Platzkapazität hin.  
(Stand bei Redaktionsschluss)



## Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917, **Service-Hotline: (03561) 6871-2000**,  
E-Mail: [service-center@guben.de](mailto:service-center@guben.de)

Sprechzeiten:

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | 08:00 Uhr - 16:00 Uhr                                     |
| Dienstag   | 08:00 Uhr - 18:00 Uhr                                     |
| Mittwoch   | 08:00 Uhr - 14:00 Uhr                                     |
| Donnerstag | 08:00 Uhr - 18:00 Uhr                                     |
| Freitag    | 08:00 Uhr - 14:00 Uhr                                     |
| Samstag    | 09:00 Uhr - 12:00 Uhr<br>(in jeder geraden Kalenderwoche) |

Der Bereich **Meldewesen** im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

## Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musicale Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Einige Ensembles können auch ohne Hauptfach besucht werden, beispielsweise der Singekreis. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte melden Sie sich über unsere Internetseite unverbindlich an oder richten Sie Ihre Anfrage an [musikschule@guben.de](mailto:musikschule@guben.de) oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter (03561) 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben  
[www.musikschuleguben.com](http://www.musikschuleguben.com)

## Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: [bibo@guben.de](mailto:bibo@guben.de),  
[www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek](http://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek)

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

**Angebote:** Internetarbeitsplätze, gemütliche Lesecke, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

## Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, [www.museen-guben.de](http://www.museen-guben.de)  
E-Mail: [stadt-und-industriemuseum@guben.de](mailto:stadt-und-industriemuseum@guben.de)

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr

jeder 2. und 4. Sonntag im Mo-14:00 Uhr - 17:00 Uhr  
nat:

*Montag und Samstag geschlossen  
April bis Oktober (Sommer)*

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr  
Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

## Heimatmuseum Spricker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

## Städtisches Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570,  
E-Mail: [freizeitbad@guben.de](mailto:freizeitbad@guben.de),

Einschränkungen durch Sport- und Fitnesskurse sowie Schulschwimmen können Sie online unter: <https://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/freizeitbad> nachlesen

### Öffnungszeiten:

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | 13:00 - 15:00 Uhr – nur Seniorenschwimmen |
| Dienstag   | 09:00 - 22:00 Uhr                         |
| Mittwoch   | 09:00 - 22:00 Uhr                         |
| Donnerstag | 09:00 - 22:00 Uhr                         |
| Freitag    | 09:00 - 22:00 Uhr                         |
| Samstag    | 11:00 - 18:00 Uhr                         |
| Sonntag    | 10:00 - 18:00 Uhr                         |

### Kursangebote

- Babyschwimmen
- Schwimmunterricht
- Aquafitness
- Seniorenschwimmen
- Schulschwimmen
- Vereinsschwimmen

Bitte informieren Sie sich im **Freizeitbad oder im Internet** (<https://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/freizeitbad>) über die aktuellen Kurszeiten.

## Sauna und Wellness

- Sanarium mit Lichttherapie bis 60°C und Finnische Sauna ab 80°C
- Gemütlicher Ruheraum mit Sonnenterrasse
- Im Saunagarten befindet sich die Blockhaussauna ab 80°C

|            |                                   |
|------------|-----------------------------------|
| Montag     | 13:00 - 20:00 Uhr                 |
| Dienstag   | 09:00 - 22:00 Uhr nur Frauensauna |
| Mittwoch   | 09:00 - 22:00 Uhr                 |
| Donnerstag | 09:00 - 22:00 Uhr                 |
| Freitag    | 09:00 - 22:00 Uhr                 |
| Samstag    | 11:00 - 18:00 Uhr                 |
| Sonntag    | 10:00 - 18:00 Uhr                 |

## Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsräum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107 Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

## Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: [ti-guben@t-online.de](mailto:ti-guben@t-online.de), [www.touristinformation-guben.de](http://www.touristinformation-guben.de)

### Öffnungszeiten:

- **Juni bis August:** Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- Oktober bis April (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Dezember (01.12. - 23.12.): Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr  
Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

### Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: [kanig.m@guben.de](mailto:kanig.m@guben.de), (03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

### Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, [www.lebenshilfe-guben.de](http://www.lebenshilfe-guben.de), Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohnguppe, Ambulant betreutes Wohnen.

### Grenzüberschreitende Gesundheitskooperation in der Eurostadt Gubin-Guben

Geschäftsstelle der Gesundheitskoordination „Naëmi+“ im Gesundheitszentrum GRUNWALD, Śląska-Straße 35B, 66-620 Gubin

Sprechzeiten: Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Tel.: 0048 517 401115 (während der Sprechzeiten)

E-Mail: [naemiplus@naemi-wilke-stift.de](mailto:naemiplus@naemi-wilke-stift.de)

Hier erhalten sowohl deutsche als auch polnische Bürger eine kostenlose Beratung zu den aktuellen Möglichkeiten der Gesundheitsversorgung.



### Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da. **Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.**

**21.10.2025, 13:00 - 15:00 Uhr  
28.10.2025, 13:00 - 15:00 Uhr  
04.11.2025, 13:00 - 15:00 Uhr  
18.11.2025, 13:00 - 15:00 Uhr  
25.11.2025, 13:00 - 15:00 Uhr**

Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter: (03562) 6933-22 oder [forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de](mailto:forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de).

### Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, [guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de](mailto:guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de). Beratungszeiten: Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

### Immanuel Albertinen Diakonie Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen  
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42  
[www.guben.immanuel.de](http://www.guben.immanuel.de)

### Caritas Kontakt und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Landkreis Spree-Neiße



#### Wir bieten:

- Kostenfreie, anonyme Beratung zu persönlichen Themen, insbesondere zu seelischen Problemen, Krisen und Erkrankungen
- Die Chance zur Überwindung von Einsamkeit und Isolation
- Teilnahme an Gruppennachmittagen z.B. gemeinsame Gespräche, Entspannungsangebote und Kreativangebote
- Unterstützung in der Tagesstruktur
- Online Beratung in der Rubrik: Behinderung und psychische Beeinträchtigung [www.caritas.de/onlineberatung](http://www.caritas.de/onlineberatung)

#### Caritas-Dienststelle Guben Öffnungszeiten KBS Guben:

- Berliner Straße 15/16, Montag 10:00 - 15:00 Uhr 03172 Guben
- Tel.: 03561/ 54 87 57 Donnerstag 10:00 - 16:00 Uhr
- Mail: [KBS.Spree-Neisse@caritas-goerlitz.de](mailto:KBS.Spree-Neisse@caritas-goerlitz.de)

#### Ambulanter Betreuungsdienst

- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zur sozialen Teilhabe
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfen zur Erziehung
- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach SGB XI

### Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: [beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de](mailto:beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de), kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. [www.naemi-wilke-stift.de](http://www.naemi-wilke-stift.de)

### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-Teilhabegesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: (03562) 693 53000, [www.bqs-gmbh-doebern.de](http://www.bqs-gmbh-doebern.de)

### Angebote im Haus der Familie Guben e.V.

Goethestraße 93, 03172 Guben



Montag bis Freitag nach Angebot: Eltern-Kind-Gruppe Children Center „Bunte Vielfalt“ und Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr

**Alle Angebote bitte mit kurzer Voranmeldung unter (03561) 6851-0**

Montag

- Frauclub, 15:00 - 17:00 Uhr – Rolle der Frau in der Familie und der Gesellschaft
- Digitaler Zirkus, 16:30 - 17:30 Uhr – Angebot für Menschen im digitalen Leben

Dienstag & Mittwoch

- Frühstücksdinner & Frühstücks Blues für Generation 50+ - 10:00 - 12:00 Uhr, Mischung aus Genuss & inspirierender Gesprächskultur

Dienstag

- Deutsch-polnische Kreativakademie: 16:00 - 18:00 Uhr, auf den Spuren der kreativen Entdeckung: Kunst, Bewegung und vieles mehr Angebot für Grundschulkinder und interessierte Eltern

Mittwoch

- Familiensprechstunde sowie psychologische Beratung – nach Vereinbarung
- Willkommen in Deutschland: 14:30 - 16:00 Uhr – Das Leben in Deutschland einfach erklärt und Austausch
- Töpfern: 15:00 - 17:00 Uhr für Kinder und Begleitpersonen
- Donnerstag
- Pädagogische Beratung im Rahmen frühe Hilfen, nach Vereinbarung

Freitag

- Familienfrühstück: 9:30 - 11:30 Uhr – Austausch von Eltern bei einem leckeren Frühstück, Aktivitäten unter fachlicher Begleitung

Zusatzangebote täglich nach Absprache:

- Mobilitätsdienst im Rahmen des Projektes „Pflege vor Ort“
- Lernstübchen – Unterstützung von SchülerInnen beim Lernen
- Allgemeine niederschwellige Beratung
- Büchertauschschränke
- Nachmittagsangebote für Jugendliche
- Offener Spielplatz und Multifunktionsfeld
- Freiwilligenagentur



### Unser Team der Notfallseelsorge/ Krisenintervention Spree-Neiße sucht Verstärkung!

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger unterstützen die Polizei, den Rettungsdienst oder die Feuerwehr, wenn ein Mensch akut in seelische Not geraten ist. Weil ihn der unerwartete Tod eines nahestehenden Menschen schockiert oder weil er Augenzeuge eines traumatisierenden Geschehens, eines schweren Unfalls beispielsweise geworden ist. Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sind engagierte Ehrenamtler, die mindestens 25 Jahre alt, physisch und psychisch belastbar, teamfähig und verlässlich sind. Sie erhalten eine Ausbildung nach den Standards der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV). Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie den Wunsch haben, Menschen in seelischer Not zu helfen, unter der E-Mail: Leitung.Notfallseelsorge@kats.cottbus.de

## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Gefasste Beschlüsse der Gemeindevorvertretung Schenkendöbern am 28.10.2025

#### Beschluss Nr. 43/25

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den öffentlichen Betrauungsakt gegenüber dem Verein „Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V.“ über die Tätigkeit des Vereins im Rahmen des Satzungszwecks und die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ausschließlich im Rahmen der Vereinsaufgaben gemäß Satzung.

Der Bürgermeister und die stellvertretende Bürgermeisterin werden beauftragt, diesen zu unterzeichnen.

#### Beschluss Nr. 44/25

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 41/25 der GV vom 16.09.2025 über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zwischen der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern.

#### Beschluss Nr. 45/25

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zwischen der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern zum 31.12.2025.

gez. Ralph Homeister  
Bürgermeister

gez. Hanni Dillan  
Vorsitzende der Gemeindevorvertretung

### Bekanntmachung

Herr Daniel Lorenz hat lt. § 59 Abs. 1 Pkt. 1 Brandenburgischem Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) seinen Sitz im Ortsbeirat Kerkwitz am 28.10.2025 verloren und dadurch ist ein Sitz im Ortsbeirat Kerkwitz unbesetzt.

Der frei werdende Sitz im Ortsbeirat Kerkwitz bleibt gemäß § 60

Abs. 3 unbesetzt, da es keine Ersatzperson für diesen Wahlvorschlag gibt.

gez. M. Neumann  
stellv. Wahlleiterin

### Sitzung der Gemeindevorvertretung

09. Dezember 2025

18:00 Uhr Gemeindevorvertretersitzung

#### Sitzungsort:

Gemeinde Schenkendöbern  
Sitzungssaal  
Gemeindeallee 45  
03172 Schenkendöbern  
(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

### Bekanntmachung der Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern

Die Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern teilt mit, dass am

09. Dezember 2025 von 15:00 – 16:00 Uhr

die letzte Sprechstunde in diesem Jahr stattfindet.

Der Termin für die erste Sprechstunde im neuen Jahr 2026 wird noch bekannt gegeben.

gez. Schulze-Luck  
Vorsitzender

### Öffentlicher Betrauungsakt der Gemeinde Schenkendöbern

betreffend  
den Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V.  
auf der Grundlage  
des Beschlusses der Kommission  
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

-Freistellungsbeschluss-,  
der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012  
über die Anwendung der Beihilfegesetze der Europäischen Union  
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen  
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. 8/4 vom 11. Januar 2012)

der  
Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012  
über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der  
Richtlinie 2006/111/EG der Kommission  
vom 16. November 2006  
über die Transparenz  
der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den  
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz  
innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABl. EU Nr. L 318/77 vom 17. November 2006)

sowie des  
Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 24. Juli 2003  
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg  
gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH  
(Rechtssache C-280/00) – „Altmark-Trans“.

## PRÄAMBEL

- I. Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die Satzung begründeten Gegenstand und Zweck des Vereins „Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V.“, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von § 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen.
- II. Der Betrauungsakt zugunsten des Vereins „Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V.“ beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU. Dieser Betrauungsakt regelt außerdem die Zuwendungen des Mitglieds an den Verein „Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V.“. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, den Verein in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verwendet werden.
- III. Personen und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form verwandt worden; der Verzicht auf eine sprachliche Gleichbehandlung von allen Geschlechtern dient lediglich der leichteren Lesbarkeit dieses Vertrages.

## § 1

### Sicherstellungsauftrag

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern hat nach Art. 97 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 12 Abs. 1 und 122 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) u.a. die Aufgabe, in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner

erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Von den in Abs. 1 genannten Aufgaben umfasst ist auch die Wirtschaftsförderung im weiteren Sinne sowie die in der Präambel aufgeführten Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Regionalentwicklung. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählenden freiwilligen Aufgaben zielen darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung von Standortbedingungen der Grenzregion Spree-Neiße-Bober das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Fördertätigkeit gehört auch die Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Euroregion Spree-Neiße-Bober zwischen der deutschen und der polnischen Seite.

(3) Ziele und Aufgaben des Vereins ergeben sich aus der Vereinssatzung; hier insbesondere durch grenzüberschreitende partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der polnischen Seite und Entwicklung dieser Partnerschaften sowie die Information der Öffentlichkeit. Hierzu kann der Verein auch geeignete Finanzierungsinstrumente (z.B. im Rahmen der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit [ETZ] der EU“ mit den INTERREG A-Programmen sowie des Deutsch-Polnischen Jugendwerks) einzeln und gemeinsam mit Partnern nutzen.

(4) Die Gemeinde Schenkendöbern bringt sich zur Erfüllung der freiwilligen kommunalen Aufgaben im Bereich der Förderung der Vereinsarbeit zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in der deutsch-polnischen Euroregion Spree-Neiße-Bober neben dem Landkreis Spree-Neiße, der kreisfreien Stadt Cottbus und anderen Kommunen als Mitglied im Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. ein und bedient sich des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. im vorbezeichneten Leistungsbereich.

(5) Bei den vorbezeichneten Aufgaben, wie sie in den Absätzen 1 bis 3 sowie nachfolgend in § 2 dargestellt sind, handelt es sich jeweils um „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (DAWI) im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“).

## § 2

### Brautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern betraut den Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. im Rahmen des o.a. Leistungsbereichs und im Rahmen des Satzungszwecks des Vereins (vgl. Präambel zu diesem Vertrag) mit der zunächst auf die Jahre 2026 bis 2035 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. jeweils im Einklang mit seinem Vereinszweck (Vereinsaufgaben, vgl. § 2 der Satzung) im Interesse der Bürger wahrnimmt und in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit aufgrund ihrer strukturellen Unwirtschaftlichkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Gemeinde Schenkendöbern gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Vereins von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gehören insbesondere:

- Betrieb einer Geschäftsstelle am Sitz des Vereins zur persönlichen, telefonischen oder sonstigen Information über die Aufgaben und Ziele des Vereins.
- Erstellung und Auslage von Unterlagen zur Information der Öffentlichkeit sowie die Erbringung von Beratungsleistungen für potentielle Träger deutsch-polnischer Gemeinschaftsprojekte.
- Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften und Organisationen in der Euroregion Spree-Neiße-Bober sowie Unterstützung und Begleitung deutsch-polnischer Partnerschaften.

- Unter anderem Nutzung der Finanzierungsinstrumente im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit einschließlich der INTERREG A-Programme sowie des Deutsch-Polnischen Jugendwerks.
- Umsetzung des Kleinprojektfonds (KPF) im Rahmen der INTERREG-A-Programme.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die nachstehenden Rahmenbedingungen vorgegeben:

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- Konkrete Leistungen sind vom Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. gegenüber der Gemeinde Schenkendöbern nicht zu erbringen. In diesem Abschnitt des Betrauungsaktes werden lediglich die allgemeinen operativen Aufgaben des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. umschrieben. Die konkrete Ausgestaltung des operativen Geschäfts und die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben ist dem Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. vorbehalten.
- Die Wahrnehmung sämtlicher o.a. Aufgabenbereiche ist auf die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Euroregion Spree-Neiße-Bober unter Beachtung der besonderen Interessen der Gemeinde Schenkendöbern für Bürger und Öffentlichkeit auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Verbände, Personen oder Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der deutschen und der polnischen Seite in der gemeinsamen Euroregion Spree-Neiße-Bober zur Erlangung besserter und gleichwertiger Lebensverhältnisse unter Beachtung der besonderen Interessen der Gemeinde Schenkendöbern. Der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. führt dabei seine Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung seines Satzungszwecks aus. Der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. trägt die Aufwendungen grundsätzlich selbst, etwaige Erlöse stehen ihm zu.
- Die o.a. Aufstellung der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit dieses Betrauungsaktes ändern. Dazu wird ergänzend auf die Satzung des Vereins und insbesondere auf den in § 2 der Satzung niedergelegten Vereinszweck verwiesen.

Sollte sich eine Änderung der Aufgaben des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. ergeben, sind diese nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) für die Gemeinde Schenkendöbern im Sinne des Freistellungsbeschlusses handelt.

(4) Gemäß Art 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit dem Beschluss der Kommission 2012/21/EU sind die Dienstleistungen, mit denen der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d.h. die geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

(5) Der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, der Umsetzung des mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verbundenen Gegenstands des Vereins unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern.

Der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. wird verpflichtet, die in diesem Betrauungsakt geregelten Anforderungen zu beachten und einzuhalten.

(6) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. ergeben, ist diese der Gemeinde Schenkendöbern unverzüglich in schriftlicher Form anzuseigen, sodass der Betrauungsakt entsprechend angepasst werden kann.

### § 3

#### Berechnung der Ausgleichsleistungen

(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Für die mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach §§ 1 und 2 anfallenden Kosten gewährt der Landkreis dem Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. Ausgleichszahlungen. Die Ausgleichszahlungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, den Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verwendet werden.

(2) Grundlage der Berechnung bildet der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan, welcher die Kosten und Erlöse für das folgende Wirtschaftsjahr ausweist.

(3) Voraussetzung für die Ausgleichszahlungen sind die entsprechenden Einplanungen für das jeweilige Jahr aus dem, auf der Grundlage der jeweils geltenden Beitragsordnung abgeleiteten Wirtschaftsplan des Vereins und im Haushalt der Gemeinde Schenkendöbern Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung durch die Gesellschafter sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages maßgeblich.

(4) Die Ausgleichszahlungen werden mittels eines Bescheides zugewendet. Die sich aus dem Bescheid ergebenden Regelungen zur Verwendungsnachweisführung der zugewendeten Mittel sind durch das Unternehmen zu beachten. Die Auszahlung erfolgt nach Abruf.

(5) Der Umfang der Ausgleichszahlungen darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten (Nettokosten), unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken.

(6) Der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für ggf. andere Tätigkeitsbereiche und sonstigen Dienstleistungen abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung durch die Gemeinde Schenkendöbern führen.

(7) Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in §§ 1, 2 benannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Verein die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.

### § 4

#### Änderung der Ausgleichszahlungen

(1) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. hat den Bedarf an einer höheren Finanzausstattung der Gemeinde Schenkendöbern rechtzeitig, schriftlich anzugeben und nachvollziehbar darzulegen.

(2) Über die Gewährung einer höheren Ausgleichszahlung ist unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der kommunalen Gremien und der Gremien des Vereines ein entsprechender Antrag bei der Gemeinde Schenkendöbern zu stellen.

(3) Soweit der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. sonstige Dienstleistungen erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gem. §§ 1, 2 sind, werden etwaige Fehlbeträge hieraus bei der Berechnung der Ausgleichszahlung nicht berücksichtigt.

### § 5

#### Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung kei-

ne Übercompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach §§ 1, 2 entsteht, führt der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch einen Beihilfebericht auf der Grundlage des Jahresabschlusses, der der Gemeinde Schenkendöbern zusammen mit dem Verwendungsnachweis spätestens am 15.07. nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres vorzulegen ist.

(2) Zur Prüfung der Unterlagen ist der nach § 13 der Satzung des Vereins Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. bestellte Wirtschaftsprüfer gesondert durch den Vorstand zu beauftragen. Die Erträge und Aufwendungen für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß §§ 1, 2 sind im Jahresabschluss getrennt zu den sonstigen Dienstleistungen der Gesellschaft in geeigneter Form darzustellen.

(3) Die Gemeinde Schenkendöbern ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen selbst zu prüfen oder prüfen zu lassen.

(4) Der Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. hat bei überhöhten Ausgleichszahlungen den zu hohen (Anteils-) Betrag zurückzuzahlen.

(5) Übersteigt die Übercompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10%, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

## § 6

### Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

(zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und
- den Beihilfebetrag.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

## § 7

### Änderungen/Widerrufsvorbehalt

(1) Sofern Änderungen an diesem Betrauungsakt notwendig sind, um den Vorgaben des Beschlusses der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU) oder anderem höherrangigen Recht zu entsprechen, ist der vorliegende Betrauungsakt entsprechend anzupassen.

(2) Die in §§ 3 und 4 enthaltenen Regelungen zur Bestimmung der Ausgleichszahlungen können angepasst werden, soweit dies erforderlich ist, um den Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben in angemessener Weise zu erfüllen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Für einen Widerruf oder eine Änderung der Betrauung ist ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern erforderlich.

## § 8

### Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Dauer der Betrauung

(zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern

hat in ihrer Sitzung am 28.10.2025 diesem Betrauungsakt zugestimmt.

(2) Dieser Betrauungsakt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet. Er endet weiterhin, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufes bedarf, wenn die Gemeinde Schenkendöbern nicht mehr Mitglied im Verein Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. sein sollte, mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde Schenkendöbern als Vereinsmitglied ausscheidet.

Schenkendöbern, den 01.11.2025

Ralph Homeister  
Bürgermeister

Jeannette Richter  
Stellv. Bürgermeister

## Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2026/2027

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2026 das sechste Lebensjahr vollenden (geboren 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem 1. August 2026 die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2026 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In der Gemeinde Schenkendöbern müssen die Eltern ihre Lernanfänger an folgender Schule anmelden:

Grüne Grundschule Grano

Schulweg 3a

OT Grano

03172 Schenkendöbern

Die Anmeldetermine für die Lernanfänger des Schuljahrs 2026/2027 sind wie folgt organisiert:

19.01.2026

20.01.2026

21.01.2026

22.01.2026

26.01.2026

Terminvereinbarung bis 19.12.2025 telefonisch unter: 035693 4042 oder online über das Antragsverfahren/Ü1: [schulportal.brandenburg.de](http://schulportal.brandenburg.de)

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule vorzustellen.

Für die Anmeldung ist Folgendes mitzubringen:

- ausgefülltes Anmeldeformular (Verteilung durch Kitas)
- Geburtsurkunde
- Sprachstandsfeststellung aus der Kita
- Impfnachweis Masern

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß SprachfestFörderverordnung des Landes Brandenburg (SfFV) der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen. Als Befreiungsnachweis gilt für den Fall:

- des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- die Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Am Mittwoch, den 10.12.2025 findet in der Zeit von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr in der Grünen Grundschule Grano ein Tag der offenen Tür statt.

Gemeinde Schenkendöbern

